

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 08.11.2012 fand in Feusdorf, Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftsplan 2013 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Revierleiter Norbert Bischof stellte den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2013 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 29.897 € und Aufwendungen in Höhe von 24.678 € kalkuliert, sodass sich das erwartete Ergebnis für 2013 auf 5.219 € beläuft.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Hierzu informierte der Vorsitzende über das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.09.2012 an die Forstverwaltung und über die im Staatswald festgesetzten Mindestpreise für Energieholz.

In diesem Schreiben führt die Kommunalaufsicht aus, dass die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, Brennholz zu marktüblichen Preisen anzubieten.

Diese Vorgabe ergibt sich aus § 79 Absatz 1 Satz der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in welcher es heißt:

„Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden.“

Der Verkehrswert (bzw. Mindestpreis) für Energieholz im Staatswald frei Waldweg (gültig bis 31.08.2012) ist der von Landesforsten beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass diese Tabelle als Grundlage für die Festlegung der Brennholzpreise dienen soll, damit der Vorschrift des § 79 Gemeindeordnung entsprochen wird.

Bisher galt folgende Regelung:

Laubholz: 43 €/fm lang an den Weg gerückt
20 € - 25 €/fm ungerückt im Bestand

Nadelholz: 50 v.H. des Laubholzpreises

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Einschlagmenge im Nadelholz wird um 150 fm erhöht.

Die Brennholzpreise werden wie folgt festgesetzt:

50,-- €/fm lang an den Weg gerückt Nadelholz 50 v.H. des Laubholzpreises
37,--€/fm ungerückt im Bestand

Abgabemenge für private Abnehmer wird auf 4 fm festgelegt.

Eröffnungsbilanz der Ortsgemeinde Feusdorf- Feststellungsbeschluss nach § 13 Abs. 1 KomDoppikLG

Sachverhalt:

Nach § 13 Absatz 1 KomDoppikLG ist die Eröffnungsbilanz durch den Ortsgemeinderat festzustellen.

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 13 Absatz 2 KomDoppikLG in Verbindung mit §§ 112, 113 Gemeindeordnung (GemO) vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 02.11.2012 geprüft.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wurde den Ratsmitgliedern in der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Danach kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz nicht zu beanstanden ist und zur Empfehlung an den Rat, die Eröffnungsbilanz in der vorgelegten Fassung durch Beschluss festzustellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz der Ortsgemeinde Feusdorf zum Stichtag 01.01.2011 gemäß § 13 Absatz 1 KomDoppikLG fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Feststellungsbeschluss nach § 13 Abs. 2 KomDoppikLG in Verbindung mit § 114 Absatz 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und die Eröffnungsbilanz an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Feusdorf

Sachverhalt:

Bei der Anlage des Friedhofes im Jahr 1956 wurde ein Bodengutachten erstellt. Gemäß diesem Gutachten des Gesundheitsamtes Daun wurde vorgegeben, dass die Ruhezeit (Verwesungsdauer) für Leichen 30 Jahre beträgt. Die zur Zeit geltende Friedhofssatzung sieht jedoch nur noch eine Ruhezeit von 25 Jahren vor. Da sich an der Bodenbeschaffenheit nichts geändert hat und nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt Daun ist die Ruhezeit auf 30 Jahre anzuheben. Da nach geltender Rechtsprechung das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wesentlich höher sein muss als die Ruhezeit ist das Nutzungsrecht auf 35 Jahre anzuheben. Hierzu ist eine weitere Änderung der bestehenden Friedhofssatzung erforderlich.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.